

SATZUNG

Förderverein der Löschgruppe Wirme der Freiwilligen Feuerwehr Kirchhundem e.V.

A. Name und Sitz

§ 1

Der Verein hat den Namen „Förderverein der Löschgruppe Wirme der Freiwilligen Feuerwehr Kirchhundem e.V.“ und hat seinen Sitz in Kirchhundem–Wirme. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

B. Zweck, Aufgaben, Ziele

§ 2

Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses in Kirchhundem-Wirme und die Durchführung von Fördermaßnahmen im Zusammenhang mit dem Brandschutz, verbunden mit der Förderung der Jugendfeuerwehr und alle damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen.

Der Satzungszweck wird durch die Planung, Finanzierung und Durchführung der Baumaßnahme verwirklicht.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des Vereins haben Anspruch auf Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen. Die Höhe der Aufwandsentschädigungen ist durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen, dies gilt insbesondere für pauschale Aufwandsentschädigungen. Soweit die Finanzverwaltung die gewährte Aufwandsentschädigung als unangemessen einstuft, ist diese rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Gewährung an den Verein zurück zu erstatten.

C. Mitgliedschaft, Rechte, Verpflichtungen

§ 4

1. Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Natürliche Personen müssen das 16 Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung oder Ausschluss. Eine Kündigung kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit vierteljährlicher Frist erfolgen und muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

2. Ausschluss
 - a) Ein Ausschluss Kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnung schuldhaft begeht
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt
 - b) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
 - c) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
 - d) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
 - e) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
 - f) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mit zuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
 - g) Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt

D. Organe des Vereins

§ 5

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

Organmitglieder müssen Mitglieder des Fördervereins sein.

E. Vorstand

§ 6

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, sowie dem Kassierer. Diese drei Personen sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für den Zeitraum von drei Jahren. Die Vorstandswahlen erfolgen geheim. Wenn kein Mitglied der Mitgliederversammlung widerspricht, kann auch offen durch Handzeichen gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur ordnungsgemäßen Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Schriftführer, dem Löschgruppenführer/in oder seinen Stellvertreter/in, dem Jugendfeuerwehrwart/in oder seinem Stellvertreter/in, sowie einem Beisitzer aus den Fördermitgliedern. Der Beisitzer und der Schriftführer werden ebenfalls jeweils für den Zeitraum von drei Jahren gewählt.

§ 7

Dem geschäftsführenden Vorstand steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Vereins zu, sofern diese nicht gemäß §§ 9, 11, 12 und 13 der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der erweiterte Vorstand berät in allgemeinen und grundsätzlichen Angelegenheiten.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 8

Der Kassierer hat alljährlich der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen. Die Jahresrechnung ist jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Rech-

nungsprüfer zu prüfen. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Kassenprüfer werden um ein Jahr versetzt gewählt. Hierzu dürfen Mitglieder des Vorstandes nicht berufen werden. Die Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist einmal möglich.

Mitgliederversammlung

§ 9

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden jährlich einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Fünftel der Mitglieder diese schriftlich mit Angaben des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Die Mitglieder sind wenigstens zehn Tage vorher durch Aushang an den öffentlichen Anschlagtafeln in Wirme unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Stimmberechtigte Mitglieder müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden geleitet.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

Die Mitgliederversammlung beschließt mindestens über:

1. Die Genehmigung der Jahresrechnung
2. Die Entlastung des Vorstandes
3. Die Wahl des Vorstandes
4. Die Wahl der Rechnungsprüfer
5. Die Änderung der Satzung

F. Geschäftsjahr

§ 10

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

G. Mittel des Fördervereins

§ 11

Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Spenden und sonstige Einnahmen.

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Der Mindestbeitrag beträgt 10€ pro Jahr . Jedes Mitglied kann seinen Beitrag über die genannten Beiträge hinaus erhöhen.

Eine Veränderung der Beitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

H. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

§ 12

Änderung der Satzung und des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

§ 13

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder. Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von drei Wochen eine neue Mitgliederversammlung gemäß § 9 der Satzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschließen kann.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Gemeinde Kirchhundem zu, die es ausschließlich im Sinne dieser Satzung für Zwecke der Feuerwehr im Gemeindebereich Wirme zu verwenden hat.

I. Inkrafttreten/Schlussbestimmungen

§14

Diese Satzung tritt nach Zustimmung durch die Gründungsversammlung des Fördervereins am 12. Dezember 2012 in Kraft.

Der Vorstand nach § 6 der Satzung wird ermächtigt, etwa geforderte Satzungsänderungen im Zusammenhang mit der Ersteintagung im Vereinsregister oder zur erstmaligen Erlangung der steuerlichen Gemeinnützigkeit auch ohne Durchführung einer erneuten Mitgliederversammlung zu beschließen. Charakter und Ziel des Vereins dürfen dadurch nicht berührt werden. Einstimmigkeit ist insoweit erforderlich.

Wirme, den 12. Dezember 2012

Der Verein wurde gegründet am 12. Dezember 2012. Die im Anhang aufgeführten Mitglieder bestätigen mit ihrer Unterschrift den Beitritt zum Förderverein.